

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.06.2018

Geschäftszeichen:

I 7-1.10.8-289/13

Nummer:

Z-10.8-289

Geltungsdauer

vom: **2. Februar 2018**

bis: **2. Februar 2023**

Antragsteller:

BETOGLASS® Deutschland GmbH

Heiderhöfen 23

46049 Oberhausen

Gegenstand dieses Bescheides:

"Glas-Beton-Verbundsystem BETOGLASS®"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt. Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und drei Anlagen. Der Gegenstand ist erstmals am 10. Februar 1997 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die BETOGLASS®-Halbzeuge und der Klebemörtel "Polytransmitter K". Die BETOGLASS®-Halbzeuge sind Glasplatten mit einer werkseitig einseitig aufgetragenen 2 - 3 mm dicken, vollflächigen Beschichtung aus dem Klebemörtel "Polytransmitter® K". Der Klebemörtel "Polytransmitter® K" besteht aus einer Polymerzement-Mischung.

Genehmigungsgegenstand ist das "Glas-Beton-Verbundsystem BETOGLASS®" bestehend aus BETOGLASS®-Halbzeugen die mittels Klebemörtel "Polytransmitter K" auf Beton- und Stahlbetonbauteile aufgeklebt werden.

Alternativ dürfen die BETOGLASS®-Halbzeuge auch in Betonfertigteilwerken an Stahlbetonfertigteile anbetoniert werden (BETOGLASS®-Fertigteile).

Das "Glas-Beton-Verbundsystem BETOGLASS®" darf für hinterlüftete Außenwandbekleidung, für Deckenuntersichten oder für Außenwandbauteile angewendet werden.

Das "Glas-Beton-Verbundsystem BETOGLASS®" ist je nach Ausführung schwerentflammbar oder nichtbrennbar.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 BETOGLASS®-Halbzeuge

2.1.1.1 Allgemeines

Die BETOGLASS®-Halbzeuge nach Anlage 2 müssen aus den Glasplatten nach Abschnitt 2.1.1.2 und dem "Polytransmitter® K" nach Abschnitt 2.1.2 bestehen. Diese Komponenten müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen

Die BETOGLASS®-Halbzeuge müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1 erfüllen.

2.1.1.2 Glasplatten

Die Glasplatten dürfen eine Dicke von 4 bis 10 mm haben und müssen aus einem der folgenden Basisglasprodukte bestehen:

- Floatglas oder Ornamentglas (Kalk-Natronsilicatglas) nach DIN EN 572-9 oder
- thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2 oder
- heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2

Die Seite der Glasplatten, auf die der "Polytransmitter® K" aufzubringen ist, darf nicht beschichtet jedoch emailliert sein.

Die maximalen Abmessungen der Glasplatten nach Tabelle 1 sind einzuhalten.

Tabelle 1: Maximale Abmessungen der Glasplatten je nach Verwendungsbereich

Anwendungsbereich (s. Abschnitt 1)	Bauteile	Abmessungen der Glasplatten
Außenwandbauteil oder -bekleidung	BETOGLASS®- Fertigteile	Fläche $\leq 9 \text{ m}^2$ und Seitenlänge $\leq 4,0 \text{ m}$
	BETOGLASS®- Halbzeuge	Länge x Breite $\leq 1,50 \text{ m} \times 4,0 \text{ m}$
Untersichten von Betondecken	BETOGLASS®- Fertigteile oder BETOGLASS®- Halbzeuge	Länge x Breite $\leq 1 \text{ m} \times 2 \text{ m}$

2.1.2 "Polytransmitter® K"

Die Polymerzement-Mischung "Polytransmitter® K" muss aus einer Polymerkomponente A (wässrige Kunstharzdispersion) und einer pulverförmigen Komponente B (aus Zement CEM I 42,5 R nach DIN EN 197-1 und Quarzsand 0,3 - 0,8 mm) bestehen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Zur Herstellung von BETOGLASS®-Halbzeugen sind die Glasplatten im Werk auf einer Seite mit einer 2 - 3 mm dicken Schicht "Polytransmitter® K" vollflächig zu beschichten.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Komponenten des "Polytransmitter® K" müssen in als zusammengehörig gekennzeichneten, verarbeitungsfertigen Gebinden geliefert werden. Alle Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 müssen jeweils nach den Angaben des Herstellers transportiert und gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung bzw. der Lieferschein der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 muss vom jeweiligen Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Auf der Verpackung bzw. auf dem Lieferschein der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Brandverhalten: siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung mit allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-10.8-289
- Lagerungs-, Verarbeitungs- und Aushärtungsbedingungen, Verwendbarkeitszeitraum, Mischungsverhältnis (für die Klebstoffe)

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Prüf- und Überwachungsplan zu diesem Bescheid, der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und Bestandteil dieses Bescheides ist, einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle und Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen, sind Proben nach dem hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen müssen die Fensterbänke regendicht und ohne Behinderung der Dehnung der Bekleidung eingepasst werden. Der obere Abschluss der Außenwandbekleidung muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden. Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen in der Bekleidung berücksichtigt werden. Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

3.1.2 BETOGLASS®-Fertigteile

Die BETOGLASS®-Fertigteile müssen dem Aufbau nach Anlage 1 und 2 sowie DIN 1045-4 und den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Für die Wärmedämmschicht von Stahlbeton-Sandwichplatten dürfen nur folgende Dämmstoffe verwendet werden.

- Mineralwolle (MW) nach DIN EN 13162
- Schaumglas (CG) nach DIN EN 13167 oder
- Expandiertes Polystyrol (EPS) nach DIN EN 13163; maximale Dicke: 100 mm.

Die BETOGLASS®-Fertigteile nach Anlage 1 müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1 erfüllen.

Die BETOGLASS®-Fertigteile nach Anlage 2 müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1 erfüllen.

Bei Verwendung von Dämmstoffen aus Mineralwolle oder expandiertem Polystyrol für die Herstellung der Beton-Sandwichplatten dürfen die Dämmstoffplatten allseitig in Dampfsperrefolien eingeschlagen sein. Die Dampfsperrefolie muss aus einem geeigneten Material sein und im Kontakt mit dem Beton und der Wärmedämmung eine dauerhafte Dampfdichtigkeit aufweisen. Hierbei sind besondere Maßnahmen zu treffen, um den Einfluss von Durchdringungen der Folien durch die Traganker zur Verbindung der Tragschicht mit der Vorsatzschicht zu minimieren. Die Fugen zwischen den Glasscheiben auf einer Betonplatte müssen mit "Polytransmitter® K" geschlossen sein.

3.2 Bemessung

3.2.1 Standsicherheitsnachweis

Der Standsicherheitsnachweis für das Glas-Beton-Verbundsystem ist für den im Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich im Zulassungsverfahren erbracht worden.

Die Standsicherheitsnachweis der Beton- und Stahlbetonbauteile und deren Verankerung bzw. Befestigung ist nach den Technischen Baubestimmungen zu erbringen.

Tragfähigkeitssteigernde Einflüsse durch die angeklebten bzw. anbetonierten BETOGLASS®-Halbzeuge dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

3.2.2 Brandschutz

Die Klassifizierung des Brandverhaltens für das "Glas-Beton-Verbundsystem BETOGLASS®" ist der folgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2:

Brandverhalten	Ausführungsvariante	
Nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A2).	BETOGLASS®-Fertigteile nach Anlage 1 aus <ul style="list-style-type: none"> - Betonplatten (einschichtige Vollplatte) mit Glasbekleidung oder - Beton-Sandwichbauteilen mit Glasbekleidung und mit einer Wärmedämmschicht aus Mineralwolle nach DIN EN 13162 bzw. Schaumglas nach DIN EN 13167 oder - Beton-Sandwichbauteilen mit Glasbekleidung und mit einer maximal 100 mm dicken Wärmedämmschicht aus expandiertem Polystyrol nach DIN EN 13163, die an den Stößen und Schnittkanten allseitig mit einer mindestens 10 mm dicken Betonschicht überdeckt ist 	
Schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102- B1)	BETOGLASS®-Fertigteile nach Anlage 2 aus Beton-Sandwichbauteilen mit Glasbekleidung und mit einer maximal 100 mm dicken Wärmedämmschicht aus expandiertem Polystyrol nach DIN EN 13163, bei denen der Dämmstoff nicht wie oben beschrieben allseitig mit Beton abgedeckt ist	BETOGLASS®-Halbzeuge nach Anlage 2

3.2.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2.

Für den klimabedingten Feuchteschutz gilt DIN 4108-3. Bei Verwendung des "Glas-Beton-Verbundsystems BETOGLASS®" bei Beton-Sandwichplatten ist im Einzelfall der rechnerische Nachweis der Wasserdampfdiffusion z. B. durch Simulationsrechnungen des stationären Feuchte- und Wärmetransports unter den gegebenen Klimabedingungen zu führen.

3.2.4 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit der Planung, Bemessung und Ausführung des "Glas-Beton-Verbundsystems BETOGLASS®" betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides zu unterrichten.

Insbesondere muss der Antragsteller das Fachpersonal der ausführenden Firma über alle für eine sachgerechte und einwandfreie Ausführung der Verklebung von BETOGLASS®-Halbzeugen auf der Baustelle erforderlichen weiteren Einzelheiten unterrichten. Bei den Klebearbeiten auf der Baustelle müssen dieser Bescheid mit allen Anlagen sowie die Verarbeitungsvorschriften des Antragstellers vorliegen.

Die Verklebung von BETOGLASS®-Halbzeugen auf der Baustelle darf nur von Firmen ausgeführt werden, die entsprechend geschult sind und denen der Antragsteller die Eignung für das Ausführen der Arbeiten bescheinigt hat.

Die ausführende Firmen müssen für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung nach Anlage 3 ausstellen, mit der sie bescheinigen, dass das von ihnen errichtete Glas-Beton-Verbundsystem den Bestimmungen dieses Bescheides entspricht. Diese Erklärung ist in jedem Einzelfall dem Bauherrn vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

3.3.2 Montage

Die Bestimmungen für Planung und Bemessung (s. Abschnitt 3.1 und 3.2) und die Montagehinweise des Herstellers sind zu beachten.

- **BETOGLASS®-Halbzeuge:**

Die zu verklebende Betonoberfläche muss lufttrocken, fett- und staubfrei, frei von losen Teilen und ebenflächig sein.

Zum Ankleben von BETOGLASS®-Halbzeugen auf der Baustelle sind entweder der "Polytransmitter K" nach Abschnitt 2.1.2 oder zementhaltige Mörtel C2 TE S2 nach DIN EN 12004-1:2017-05, mindestens normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1) zu verwenden.

Die Verklebung darf nur witterungsgeschützt und nur in Zeiten erfolgen, in denen während der Verarbeitung und Aushärtung keine niedrigere Temperaturen als 5 °C auftreten. Die Klebemörtel sind nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen; für den "Polytransmitter® K" ist das Mischungsverhältnis in Gewichtsteilen: Dispersion:Pulver: 1 : 2,0 bis 1 : 3,5 einzuhalten.

Die Gesamtdicke des Klebemörtels zwischen Glas und Beton darf maximal 9 mm betragen (siehe Anlage 2).

Bei Verwendung von BETOGLASS®-Halbzeugen müssen die Betonbauteile mit dem Klebemörtel vollflächig beschichtet werden. Die Halbzeuge sind mit der mit "Polytransmitter K" werksseitig vorbeschichteten Seite an den Klebemörtel auf der Betonplatte ggf. mit Montagehilfsmitteln anzudrücken und bis zur Aushärtung (mindestens 24 Std) mechanisch zu fixieren.

- **BETOGLASS®-Fertigteile:**

Die Montage der BETOGLASS®-Fertigteile hat nach der Planungsvorgaben zu erfolgen.

Wenn bei einem BETOGLASS®-Fertigteil eine Glasplatte beschädigt ist, dann darf sie unter Einhaltung der Bedingungen für Halbzeuge auf der Baustelle ausgetauscht werden. In diesem Fall sind zuerst die geschädigte Glasplatte und die vorhandene Klebstoffschicht vollständig zu entfernen. Auf die Betonoberfläche und auf die neue Glasplatte ist der frisch angerührte "Polytransmitter® K" vollflächig so aufzutragen, dass die gesamte Auftragsdicke 2 - 2,3 mm beträgt. Nach Aushärtung ist die nachträglich auf der Baustelle durchgeführte Verklebung sachkundig auf Hohlstellen zu überprüfen und beim negativen Ergebnis das Verfahren entsprechend diesem Abschnitt zu wiederholen.

BD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt

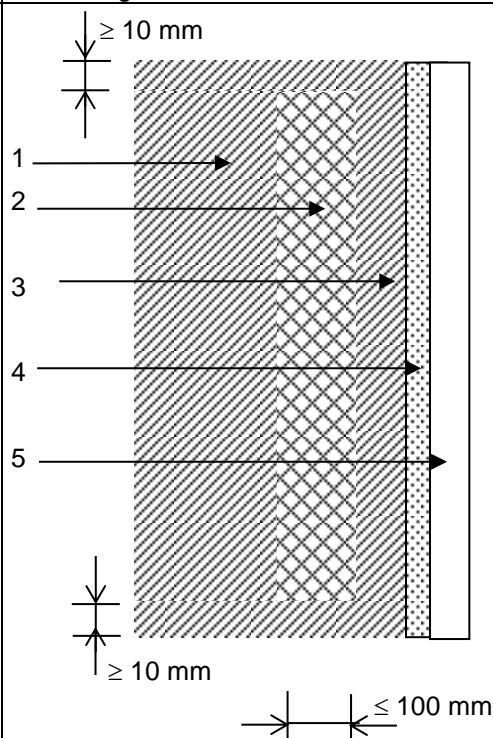
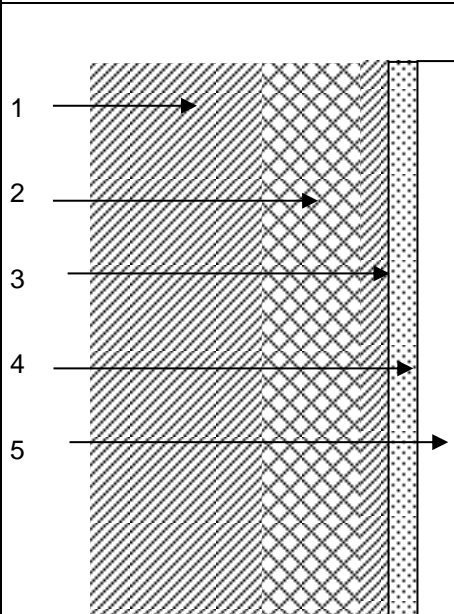
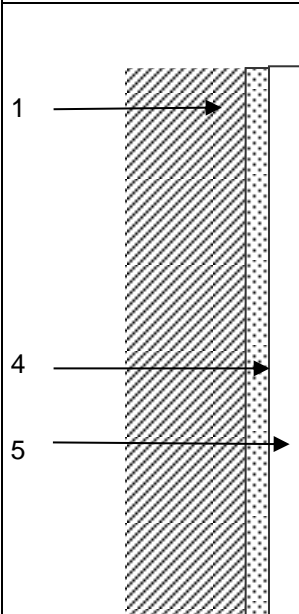
Nichtbrennbare BETOGLASS®-Fertigteile

aus einer einschichtigen
Betonplatte mit
Glasbekleidung

aus einem Beton-Sandwichbauteil (dreischichtige Außenwandplatte) mit
Glasbekleidung und

Dämmstoff aus Mineralfasern oder
Schaumglas

Dämmstoff (max. Dicke 100 mm) aus
expandiertem Polystyrol allseitig mit
Beton abgedeckt



Schichtenaufbau (von innen nach außen):

- 1 Beton
- 2 Wärmedämmung
- 3 Beton
- 4 Polytransmitter® K (2 - 2,3 mm)
- 5 Glasplatte (4 - 10 mm)

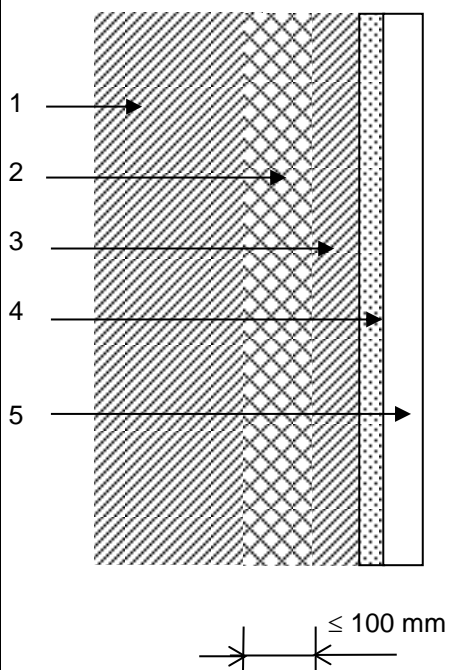
"Glas-Beton-Verbundsystem BETOGLASS®"

Nichtbrennbare BETOGLASS®-Fertigteile

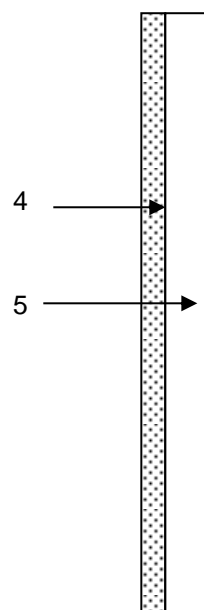
Anlage 1

Schwerentflammbare BETOGLASS®-Fertigteile und BETOGLASS®-Halbzeuge

BETOGLASS®-Fertigteil aus einem Beton-Sandwichbauteil für den Fassadenbau (dreischichtige Außenwandplatte); Dämmstoff aus expandiertem Polystyrol (max. Dicke 100 mm), der nicht wie in Anlage 1 mit Beton abgedeckt ist.



BETOGLASS®-Halbzeug



Schichtenaufbau (von innen nach außen):

- 1 Beton
- 2 Wärmedämmung aus EPS
- 3 Beton
- 4 Polytransmitter® K (2 – 2,3 mm)
- 5 Glasplatte (4 – 10 mm)

Schichtenaufbau (von innen nach außen):

- 4 Polytransmitter® K (2 – 3 mm)
- 5 Glasplatte (4 – 10 mm)

Maximale Gesamtdicke der Mörtelschicht (einschließlich Polytransmitter-K) nach Montage der Halbzeuge: 9 mm

"Glas-Beton-Verbundsystem BETOGLASS®"

Schwerentflammbare BETOGLASS®-Fertigteile und BETOGLASS®-Halbzeuge

Anlage 2

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des Glas-Beton Verbundsystem BETOGLASS® auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des verarbeiteten Systems / Bauart nach dem Bescheid Nr. Z-10.8-289

Ausführung mit

- BETOGLASS®-Halbzeugen: max. Abmessungen
Verwendete Klebemörtel:
- BETOGLASS®-Fertigteilen: max. Abmessungen

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Glas-Beton Verbundsystem BETOGLASS® gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-10.8-289 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers:.....

"Glas-Beton-Verbundsystem BETOGLASS®"

Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma

Anlage 3